

# Grundlagenpapier der Deutschschweizer Kirchenkonferenz

vom 20. Oktober 2009

## **Wesen, Verbindlichkeit, Mitgliedschaft**

Die Deutschschweizer Kirchenkonferenz (KIKO) ist eine einfache Gesellschaft nach Schweizer Obligationenrecht<sup>1</sup>. Ihr gehören alle reformierten Kirchen der deutschen, rätoromanischen und italienischen Schweiz an, die auch dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund angehören, sowie die zweisprachigen Kirchen der Kantone Bern-Jura-Solothurn, Freiburg, Wallis und die Evangelisch Methodistische Kirche der Schweiz.

## **Zweck**

Die KIKO

- berät Aufgaben und Geschäfte, die im übergreifenden Interesse ihrer Mitgliedkirchen liegen,
- gibt Empfehlungen ab zu gemeinsamem Handeln und zu solidarischem Mittragen,
- ist ein Ort des Informationsaustauschs,
- berät die Geschäfte der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) vor.

## **Versammlungen**

Die Kirchenkonferenz tagt mindestens zweimal jährlich, jeweils im Frühjahr und im Herbst. Die KIKO-Kirchen entsenden an diese Konferenzen Delegationen gemäss der Sitzverteilung in der AV des SEK. Die Einladungen erfolgen vier Wochen vor den Konferenzen.

Finanzrelevante Geschäfte, die für die Budgetlegung des Folgejahres für die Mitgliedkirchen von Bedeutung sind, werden in der Frühjahrsversammlung behandelt.

## **Ausschuss**

Die KIKO wählt aus der Mitte ihrer Mitgliedkirchen auf deren Vorschlag einen Ausschuss von 6 Mitgliedern. Alle zwei Jahre werden drei Mitglie-

---

<sup>1</sup> SR 220.

der auf vier Jahre gewählt. Der Ausschuss konstituiert sich selbst. Er tagt in der Regel zweimal jährlich.

Er prüft im Auftrag der KIKO Gesuche, die sich an die KIKO richten, und gibt Stellungnahmen zuhanden der KIKO ab. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Finanzgesuche.

Der Ausschuss verfügt über keine Finanzkompetenzen.

### **Geschäftsstelle**

Die KIKO unterhält eine Geschäftsstelle. Die KIKO entscheidet über Ausstattung, institutionelle Anbindung und Besetzung der Geschäftsstelle.

### **Kompetenzen**

Die KIKO kann keine für alle Mitgliedkirchen verpflichtenden Beschlüsse fassen. Die Mitgliedkirchen haften gemäss Schweizer Obligationenrecht allerdings für die Kosten der Geschäftsstelle der KIKO sowie für alle weiteren Aufgaben, deren finanzielle Unterstützung sie verbindlich zugesagt haben (unten Priorität 1).

Die KIKO beschliesst über die Zuordnung der Institutionen und Werke zu Prioritäten.

Zur Feststellung der Kostenbeiträge der einzelnen Mitgliedkirchen dient ein vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) erlassener KIKO-Verteilschlüssel, basierend auf dem SEK-Beitragsschlüssel.

Zur Verfolgung gemeinsamer Aufgaben kann die KIKO eigene, nichtständige Kommissionen schaffen. Die Mitgliedkirchen haben verbindlich Stellung zu nehmen zur allfälligen Finanzierung derer Aufgaben.

### **Verfahren**

Die Geschäftsstelle sammelt Gesuche von Institutionen und Vereinen und legt sie dem Ausschuss zur Vorberatung vor.

Der Ausschuss berät die Gesuche anhand untenstehenden Prioritätenkatalogs und prüft sie nach untenstehenden Kriterien. Er kann zu Sachgeschäften auch Delegationen der gesuchstellenden Institutionen oder Vereine empfangen. Die einzelnen Mitgliedkirchen können jederzeit beim Ausschuss beantragen, angehört zu werden. Der Ausschuss gibt nach erfolgter Beratung Empfehlungen zu Handen der KIKO ab.

Anlässlich der Kirchenkonferenz nehmen die Mitgliedkirchen Stellung zu den Gesuchen. Werden einzelne Projekte von weniger als der Hälfte der Mitgliedkirchen unterstützt oder wird deren Zielsumme nicht mehr zu

50 % gedeckt, werden diese vom Ausschuss überprüft und der Konferenz zur Diskussion vorgelegt.

Für Werke und Aufgaben der 1. und 2. Priorität ist eine generelle Beitragsdauer von vier Jahren anzustreben. Nach 2 1/2 Jahren erfolgt eine Prüfung der Voraussetzungen (KIKO-Beschluss vom 19.10.1993).

Finanzgesuche für überregionale Projekte, welche direkt an die einzelnen deutschschweizerischen Kantonalkirchen gehen, sind zwecks Koordination an die KIKO zur Stellungnahme weiterzuleiten (KIKO-Beschluss vom 08.06.1993).

### **Abstimmungsmodus**

Für Finanzgeschäfte eine Stimme pro Mitgliedkirche

Für Sachgeschäfte Stimmen der anwesenden Delegierten

### **Prioritätenkatalog**

Die KIKO berät die Gesuche nach den folgenden Prioritäten:

1. KIKO-eigene Aufgaben
  - Geschäftsstelle
  - Katechetische Kommission der Kirchenkonferenz KAKOKI
2. Organisationen mit Leistungsvereinbarungen
  - Konferenz der kantonalkirchlichen Jugendbeauftragten KOJU
  - oeku Kirche und Umwelt (2010, 2011, 2012, 2013)
  - Kommission für Aus- und Weiterbildung in Seelsorge aws

Organisationen von allgemeinem deutschschweizerischem Interesse

- Evangelische Frauen der Schweiz (EFS)
- Theologisch-Diakonisches Seminar Aarau
- Ökumenische Arbeitsstelle für Gefängnisseelsorge
- Orthodoxe Kirchen in der Schweiz
- Deutschschweizerische Pfarrfrauentagung
- Schaustellerpfarramt
- Jahrbuch für Kirchenrecht
- SRAKLA Schweizerische Reformierte Arbeitsgemeinschaft Kirche und Landwirtschaft
- SMS- und Internet-Seelsorge
- Iras Cotis
- Glaube in der 2. Welt G2W

### 3. Vereinbarungen

Aufgrund schriftlicher Vereinbarungen geben die Mitgliedkirchen eine Verpflichtung zur Beitragszahlung ab; der Kreis muss nicht alle KIKO-Kirchen umfassen.

- wtb Erwachsenenbildung
- Evangelische Informationsstelle
- Kurpastoration Leukerbad

### 4. Anschubfinanzierungen

Zur Initiierung von Projekten kann die KIKO ein- bis zweimalige Beiträge sprechen. Die Gesuche sind entsprechend zu kennzeichnen. Eine Überführung in einen regelmässig jährlich wiederkehrenden Beitrag ist dadurch nicht garantiert.

## **Kriterien zur Behandlung der Gesuche**

Projekte und Aufgaben von reformierten Organisationen / Antragsstellern

#### a. Das Projekt/die Aufgabe

- ist im Interesse der Mitgliedkirchen der KIKO,
- ist von einer reformierten Kirche oder von der reformierten Kirche nahe stehenden Organisationen getragen,
- ist von überregionalem deutschschweizerischem Interesse,
- kann nur gemeinsam (koordiniert) geleistet werden,
- kann nicht in eine bestehende Struktur eingegliedert werden,
- wird nicht über den SEK subventioniert,
- kostet die KIKO mehr als Fr. 5000.

#### b. Budget und Rechnungslegung und allenfalls Jahresbericht der Gesuchsteller sind transparent.

#### c. Es sind Eigenfinanzierungen entweder nicht möglich oder es sind Möglichkeiten zur Eigenfinanzierung/Einwerbung von Drittmitteln ausgeschöpft.

Ökumenische Projekte und Aufgaben

#### a. Das Projekt/die Aufgabe

- ist im Interesse der Mitgliedkirchen der KIKO,
- ist von einer christlichen Kirche oder von der Kirche nahe stehenden Organisation getragen,
- ist von überregionalem deutschschweizerischem Interesse,
- kann nur gemeinsam (koordiniert) geleistet werden,
- kann nicht in eine bestehende Struktur eingegliedert werden,

- wird nicht über den SEK subventioniert,
  - wird von der RKZ oder Römisch-katholischen Kantonal- oder Landeskirchen der Schweiz finanziell in ausreichendem Mass (möglichst zu mindestens 50 %) mitgetragen,
  - kostet die KIKO mehr als Fr. 5000.
- b. Budget und Rechnungslegung und allenfalls Jahresbericht der Geschsteller sind transparent.
- c. Es sind Eigenfinanzierungen entweder nicht möglich oder es sind Möglichkeiten zur Eigenfinanzierung/Einwerbung von Drittmitteln ausgeschöpft.

Inkrafttreten: 20. Oktober 2009

Dieses KIKO-Grundlagenpapier ersetzt das Prioritätenpapier vom 21. Oktober 2003/21. Oktober 2008.